

## **Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen**

Aufgrund des § 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04. Dezember 1987, geändert am 21.03.2002 hat der Magistrat am 18.02.2002 nachstehende Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen erlassen:

### **1**

Die in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Langen untergebrachten Personen haben die ihnen zugewiesenen Unterkünfte ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen. Die zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Einrichtungen einschließlich der Außenfassaden der Gebäude und – soweit vorhanden – die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln; es ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

### **2**

Beschädigungen innerhalb der den Personen zugewiesenen Räume sowie an der zu den Wohneinheiten gehörenden Gemeinschaftsfläche (Flure, Küchen, Bäder und Toiletten) sind durch die eingewiesenen Personen zu beseitigen.

### **3**

Das Aufstellen von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Fahrrädern, Motorrädern, Handwagen und Rollern in den Haus- und Kellergängen ist nicht gestattet. Eigentümer und Aufsteller haften für Unfälle, die durch abgestellte Gegenstände auch im Außengelände entstehen.

### **4**

Die Treppenhäuser und Flure sind keine Aufenthaltsorte oder Spielplätze für Kinder.

### **5**

Die Hof- und Haustüren sind stets geschlossen zu halten. Sie sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu verschließen.

### **6**

Müll und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu entleeren. Davon ausgenommen sind sperrige Abfälle, die über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen sind. Hiervon unberührt bleiben Abfälle, z.B. Fernseher, Kühlschränke, die nicht der Kategorie des Sperrmülls zugeordnet sind. Diese sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

### **7**

Die Benutzung der Wasch- und Trockenräume wird eigenständig durch die Bewohner und Bewohnerinnen geregelt. Bei Streitigkeiten entscheidet der zuständige Hausmeister.

**8**

Die gemeinsam benutzten Treppenhäuser sind von den eingewiesenen Personen stockwerkweise im Wechsel zu reinigen. Die Einteilung erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Sofern die Sauberhaltung des Treppenhauses und der Keller nicht mehr gewährleistet ist, erfolgt die Reinigung durch eine von der Stadt beauftragte Firma. Die anfallenden Kosten trägt der Verursacher.

**9**

Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten jeglicher Art ist auf dem gesamten Unterkunfts-  
gelände verboten.

**10**

Es ist verboten, Gegenstände, die Verstopfungen verursachen können, in die Toilette zu werfen. Des Weiteren ist stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten, insbesondere der Küche, der Toiletten und des Bades zu sorgen.

**11**

Ruhestörender Lärm ist untersagt, dies gilt insbesondere für die Zeit der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

**12**

Veränderung an den zugewiesenen Unterkünften, insbesondere an der Elektroinstallation und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den zuständigen Fachdienst vorgenommen werden. Auch das Anbringen von Antennenanlagen ist nur mit vorheriger Zustimmung gestattet.

**13**

Wer Schäden verursacht, ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen haftbar und verpflichtet, den Schaden unverzüglich über den Hausmeister dem zuständigen Fachdienst zu melden. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen.

**14**

Falls eingewiesene Personen einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung eines durch sie angerichteten Schadens innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommen, wird der Schaden durch die Stadt beseitigt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für den Schaden Verantwortlichen.

**15**

Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in die Notunterkünfte nicht aufgenommen werden und auch nicht dort übernachten.

**16**

Weisungen und Anordnungen der Vertreter der Stadt Langen ist unverzüglich Folge zu leisten.

**17**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ortssatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04. Dezember 1987, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2002

**18**

Diese Hausordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 12.01.1988 außer Kraft.

Langen, den 22.03.2002

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister